



[IFRS für den Mittelstand? - Fragen und Antworten]

1. Was sind die IFRS? Für wen sind sie verpflichtend? Wer hat ein Wahlrecht? Welche Bedeutung haben sie für mittelständische Unternehmen?

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) stellen ein umfassendes Regelwerk internationaler Rechnungslegung dar. Es wird von einem privaten Gremium (International Accounting Standards Board) entwickelt und unterliegt für die Anwendung in der Europäischen Union einem Anerkennungsverfahren durch die EU-Kommission.

Verpflichtend ist die Bilanzierung gemäß IFRS derzeit für den Konzernabschluss von Unternehmen, die an einer Wertpapierbörse in der EU auftreten (sog. kapitalmarktorientierte Unternehmen). Nicht kapitalmarktorientierte konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen haben bezüglich ihres Konzernabschlusses ein Anwendungswahlrecht. Große Kapitalgesellschaften dürfen darüber hinaus wählen, ob sie einen IFRS- oder einen HGB-Einzelabschluss im Bundesanzeiger offen legen. Alle Unternehmen müssen zusätzlich ihren Einzelabschluss nach HGB erstellen.

Die aktuell fehlende Verpflichtung zur IFRS-Anwendung heißt jedoch nicht, dass sich mittelständische Unternehmen, die bisher den Kapitalmarkt nicht nutzen, nicht mit dem Thema befassen müssen. Die Entscheidung für oder wider IFRS ist eine Kosten-Nutzen-Entscheidung. Zudem kann sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und die damit verbundenen Finanzierungserfordernisse ändern. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass sich die Abschlussadressaten mit einem grundsätzlichen Nebeneinander von unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen auf Dauer zufrieden geben. Auch die aktuelle Rechtslage ist nur ein Zwischenschritt in einem weitergehenden Prozess der Internationalisierung der deutschen Rechnungsvorschriften.

2. Worin bestehen die wesentlichen Unterschiede zur HGB-Rechnungslegung?

Infolge der abweichenden Grundkonzeption unterscheiden sich die Regelungen zum Teil erheblich. Die IFRS stellen die Informationsfunktion externer und interner Adressaten des Jahresabschlusses in den Vordergrund. Demgegenüber sind die handelsrechtlichen Grundsätze aufgrund der Ausschüttungsbemessungsfunktion und des angestrebten Gläubigerschutzes durch Kapitalerhaltung stark vom Vorsichtsprinzip geprägt. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird die handelsrechtliche Rechnungslegung stark vom Ziel der Steuerbemessung beeinflusst. Die IFRS-Rechnungslegung dagegen ist gänzlich unabhängig von steuerlichen Überlegungen.

Regelmäßig von der Umstellung betroffene Bereiche sind die Bewertung von Pensionsverpflichtungen und Firmenwerten, die Bilanzierung von Leasinggütern, langfristiger Fertigungsaufträge, Fremdwährungspositionen und Beteiligungen sowie der Ansatz latenter Steuern. Besonderheiten ergeben sich beim Eigenkapitalausweis bei Personengesellschaften sowie bei Genussrechten und anderem Mezzanine-Kapital. Weitere wesentliche Unterschiede gibt es insbesondere bei der Bewertung von Sachanlagen, immateriellen Wirtschaftsgütern und sogenannten Finanzinstrumenten.

3. Was sind die Vorteile der IFRS-Umstellung aus Sicht eines mittelständischen Unternehmens?

Beabsichtigt ein Unternehmen die Erschließung des organisierten Kapitalmarktes innerhalb der EU, ist die Einführung der IFRS unerlässlich. Auch in einem internationalen Konzernverbund werden häufig Einzel- und Teilkonzernabschlüsse nach IFRS aufzustellen sein.

Darüber hinaus sprechen die folgenden Vorteile für die freiwillige Aufstellung von IFRS-Abschlüssen:

3.1. Verbesserung der externen und internen Berichterstattung

IFRS-Abschlüsse basieren auf der Zielsetzung, die Substanz der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und damit die wirtschaftliche Lage des bilanzierenden Unternehmens zutreffend widerzuspiegeln. Dies kann aus Sicht der Eigenkapitalgeber, der Banken sowie der Kunden und Lieferanten ein Vorteil sein, da die Transparenz der Berichterstattung erhöht wird. Allerdings kommt es auch hier auf die individuelle Situation des Unternehmens an. Der typische deutsche mittelständische Anteilseigner hat andere Informationsbedürfnisse im Bezug auf die externe Rechnungslegung als ein ausländischer Eigner oder eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Ausländische Geschäftspartner werden eher einen Vorteil in einer IFRS-Rechnungslegung sehen als inländische.

Die eher betriebswirtschaftliche Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die IFRS ermöglicht darüber hinaus Synergien für eine einheitliche Anwendung der IFRS im internen und externen Berichtswesen. Die Vermeidung von monatlich zu erfolgenden Parallel- und Abstimmungsarbeiten führt zu unmittelbaren Kostenvorteilen. Fehlt im Unternehmen ein selbständiges internes Berichtswesen, d. h. erfolgt die Steuerung des Unternehmens bisher basierend auf handelsrechtlich und steuerrechtlich geprägten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, kann ein Übergang zur IFRS-Rechnungslegung zu einer wesentlichen Verbesserung des für die interne Berichterstattung zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials führen.

3.2. Verbesserter Zugang zur Unternehmensfinanzierung

In der bisherigen Rating-Praxis ist noch nicht erkennbar, dass die externe Berichterstattung nach IFRS per se zu einem besseren Rating und einer erleichterten Kreditvergabe durch die Banken führt. Eine Rechnungslegung nach IFRS kann sowohl zu einer Verbesserung als auch zu einer Verschlechterung der Unternehmenskennzahlen mit wesentlicher Bedeutung für ein Bankenrating führen.

Eine regelmäßig höhere Bewertung von Pensionsverpflichtungen und die vermehrte Aktivierung von Leasinggegenständen nach IFRS führen beispielsweise zu einer geringeren Eigenkapitalquote. Andererseits erleichtern die IFRS-Vorschriften die vollständige Auslagerung von Pensionslasten aus der Bilanz, was die Eigenkapitalquote verbessert.

Vor allem bei Personengesellschaften stellt sich das Problem, dass das handelsrechtliche Eigenkapital einer Personengesellschaft nach IFRS als Fremdkapital auszuweisen sein kann. Entsprechendes gilt für Genussrechte und anderes Mezzanine-Kapital. Allerdings wird eine Überarbeitung dieser Regelung aktuell intensiv diskutiert.

Diese Beispiele zeigen, dass die potentiellen Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Rating für jedes Unternehmen individuell bewertet werden müssen. Der Zugang zu Kapitalgebern außerhalb des Banksektors wie z.B. Mezzanine-Kapitalgebern, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und ausländischen Kapitalgebern wird aber durch eine IFRS-Berichterstattung in der Regel erleichtert.

4. Was sind die Nachteile der IFRS-Umstellung aus Sicht eines mittelständischen Unternehmens?

4.1. Kosten der Umstellung und Folgekosten

Die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der nicht nur das Rechnungswesen selbst, sondern auch das interne Berichtswesen und das Controlling im allgemeinen, die EDV-Systeme und zahlreiche Unternehmensprozesse betrifft.

Zu den einmaligen Kosten der Umstellung kommen die Folgekosten der laufenden IFRS-Anwendung hinzu. Nach aktueller Rechtslage hat ein Unternehmen, das sich für die Anwendung der IFRS entscheidet, zwei Rechnungslegungssysteme anzuwenden.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass die nach HGB erstellten Einzelabschlüsse, da sie nicht mehr Grundlage der internen Berichterstattung sind, nur einmal jährlich im Wege einer Überleitungsrechnung erstellt werden, während unterjährig nur noch eine Rechnungslegung nach IFRS erfolgt.

Hinzu kommt, dass auch in Zukunft der Mittelstand aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips im handelsrechtlichen Einzelabschluss auch steuerliche Gesichtspunkte berücksichtigen muss. Demgegenüber kann und muss der IFRS-Abschluss von steuerlichen Überlegungen vollständig abgekoppelt werden, was den Informationswert erhöht und die Doppelarbeit rechtfertigen kann.

4.2. Die „Kompliziertheit“ der IFRS-Regelungen im Vergleich zu HGB

Gegen die IFRS wird oftmals angeführt, sie seien von mittelständischen Unternehmen kaum beherrschbar, da sie zu umfangreich und komplex sind und einer hohen Änderungsdynamik unterliegen.

Das IFRS-Regelwerk ist tatsächlich mit ca. 2000 DIN-A4 Seiten sehr umfangreich. Berücksichtigt man, dass der HGB-Anwender neben dem reinen Gesetzestext ebenfalls umfangreiche Kommentierungen sowie steuerliche und handelsrechtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen hat, relativiert sich dieser Nachteil aber. Der Komplexitätsgrad hängt zudem sehr stark von den Verhältnissen des jeweiligen Unternehmens und der Art seiner Geschäftstätigkeit ab. In jedem Fall erfordert der Übergang von der HGB- auf die IFRS-Rechnungslegung vom Anwender einen intensiven Lernprozess, und zwar bereits deshalb, weil die Regelungen für ihn neu sind. Änderungen der IFRS müssen darüber hinaus laufend verfolgt werden, was die Anwendung erschwert und den Lernaufwand erhöht.

Insbesondere die nach IFRS erforderlichen Anhangsangaben sind komplex und höchst umfangreich. Gerade in diesem Bereich plant der International Accounting Standards Board aber Erleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen. Es sollen darüber hinaus auch die Regeln zur Bilanzierung und Bewertung in Einzelbereichen einfacher und praxisfreundlicher gestaltet werden. Eine Verabschiedung der Erleichterungen wird derzeit für Ende 2006 erwartet.

Im Zuge der Angleichung der Vorschriften der HGB-Konzernrechnungslegung an die IFRS und ihre IFRS konforme Auslegung durch das Deutsche Rechnungslegungsstandards Komitee und den EuGH steigt der Aufwand der Erstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses ebenfalls erheblich an. Aus der Kostenperspektive reduziert sich damit der Abstand zur IFRS-Rechnungslegung.

4.3. Volatilität des Ergebnisausweises und erhöhte Transparenz der Berichterstattung als Nachteil

Die Tendenz der IFRS zur Zeitwertbilanzierung, das Verbot planmäßiger Abschreibungen bei Firmenwerten und das erschwerte Legen stiller Reserven führt zwar zu einer aus betriebswirtschaftlicher Sicht realitätsnahen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, bewirkt gleichzeitig aber eine stärkere Volatilität des Ergebnisses. Die hierdurch und aufgrund der umfangreichen Anhangsangaben erhöhte Transparenz der Berichterstattung wird häufig als Nachteil gesehen, da diese Informationen neben den Eigenkapitalgebern auch den Banken, Wettbewerbern, Arbeitnehmern und gegebenenfalls steuerlichen Außenprüfern in gleicher Weise zur Verfügung stehen, soweit die Abschlüsse offengelegt werden.

5. Was sollten Sie tun?

In einem ersten Schritt sollten Sie die oben aufgeführten Vor- und Nachteile der IFRS im Hinblick auf Ihr Unternehmen und dessen Erfordernisse in der externen und internen Berichterstattung bewerten.

Allen an einer Umstellung auf IFRS grundsätzlich Interessierten ist dringend zu raten, rechtzeitig das nötige Fachwissen aufzubauen, um eine fundierte Entscheidung über die Vor- und Nachteile einer Umstellung heute und auch unter gegebenenfalls zukünftig veränderten Bedingungen zu ermöglichen. Ein aktuelles Nein zu einer Umstellung kann z. B. unter veränderten Finanzierungserfordernissen schnell zu einem Ja werden.

Ist die Umstellungsentscheidung im Grundsatz getroffen, muss ein Plan für das Umstellungsprojekt aufgestellt werden. Hierin werden die wesentlichen Auswirkungen der Umstellung auf das Rechnungswesen, die Berichterstattung, die betrieblichen Prozesse und die EDV-Umgebung sowie der Schulungsbedarf für einen größeren Mitarbeiterkreis spezifiziert und ein Zeit-, Maßnahmen- und Kostenplan für die Umsetzung aufgestellt.

6. Wie können wir Sie unterstützen?

Wir bieten in diesem Zusammenhang umfassende Beratungsdienstleistungen sowie auf Ihr Unternehmen zugeschnittene IFRS-Workshops an. Wir beraten Sie in Bezug auf die Vor- und Nachteile der Umstellung für Ihr Unternehmen und unterstützen Sie im Falle einer positiven Umstellungsentscheidung bei der Erstellung eines Zeit-, Maßnahmen- und Kostenplans für das Umstellungsprojekt sowie bei dessen Umsetzung. Im Rahmen eines individuellen Schulungsprogramms ermöglichen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern unter Berücksichtigung etwaiger Vorkenntnisse das notwendige Fachwissen ohne den für Ihr Unternehmen unnötigen Ballast zu erwerben. Wir beraten Sie in Bezug auf die Ausnutzung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte und unterstützen Sie bei der Erstellung von IFRS-Bilanzierungsrichtlinien.

Hierbei kommt uns unsere langjährige Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen bei Rechnungslegung, steuerlicher Optimierung, Rating und Finanzierung sowie die damit verbundene Kenntnis der besonderen Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen und ihrer Eigner zu Gute.

Bitte setzen Sie sich bei Interesse mit uns in Verbindung. Ansprechpartner für IFRS- Fragestellungen sind Arthur Pape, WP/STB, (089/48955-0) und Petra Zimmermann-Schwier, WP/STB (089/48955-136).